

Satzung des Ruder-Club Rastatt 1898 e.V.

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Name, Sitz und Verbandszugehörigkeit
- § 2 Geschäftsjahr
- § 3 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit
- § 4 Flagge und Abzeichen
- § 5 Die Organe des Vereins
- § 6 Die Abteilungen des Vereins und ihre Abteilungsleiter
- § 7 Arten der Mitgliedschaft und hiermit verbundene Rechte und Pflichten
- § 8 Sonstige Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 9 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 10 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 11 Beitragswesen
- § 12 Die Mitgliederversammlung
- § 13 Der Vorstand (Vorstand nach § 26 BGB)
- § 14 Der erweiterte Vorstand
- § 15 Der Ältestenrat
- § 16 Die Kassenprüfer
- § 17 Sanktionsmöglichkeiten
- § 18 Datenschutz
- § 19 Satzungsänderungen
- § 20 Auflösung einzelner Abteilungen des Vereins und Auflösung des Vereins
- § 21 Schlussbestimmungen

Präambel

Hinweis: Mit Rücksicht auf bessere Lesbarkeit erfolgen Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung wertungsfrei in der sprachlichen Grundform und stellvertretend für alle Geschlechtsidentitäten.

§ 1 Name, Sitz und Verbandszugehörigkeit

- (1) Der Verein führt den Namen „Ruder-Club Rastatt 1898 e. V.“ (abgekürzt: „RCR“).
- (2) Sitz des Vereins ist Rastatt.
- (3) Der Verein wurde am 3. Juli 1898 als Ruderverein gegründet und später um eine Segel- und Motorbootabteilung erweitert. Er ist im Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen.
- (4) Der Verein ist Mitglied des Deutschen Segler-Verbandes e. V. (DSV), des Landes-Segler-Verbandes Baden-Württemberg e. V. (LSVb), des Deutschen Motoryachtverbandes e. V. (DMYV), des Landesverbandes Motorboot Baden-Württemberg e. V. (LVM-BW), des Deutschen Ruderverbandes e. V. (DRV), des Landesruderverbandes Baden-Württemberg e. V. (LRV-BW) und des Badischen Sportbundes Freiburg e. V. (BSB Süd).

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 3 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist die Pflege des Ruder-, Segel- und Motorbootsports und ergänzender Sportarten sowie die sportliche Förderung der Jugend.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Errichtung und Pflege von Sportanlagen am und im sogenannten „Goldkanal“, die Bereitstellung und Pflege von Sportgeräten, die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen und die Organisation gemeinsamer sportlicher Unternehmungen, die auch das Zusammengehörigkeitsgefühl im Verein stärken sollen.
- (3) Dem Vereinszweck dienen insbesondere die sich im Besitz des Vereins befindlichen Grundstücke, Gebäude, Anlagen und Sportgeräte.
- (4) Der Verein ist dem Umwelt- und Naturschutz verpflichtet.
- (5) Der Verein ist der freiheitlich-demokratischen Werteordnung der Bundesrepublik Deutschland verpflichtet und im Übrigen politisch und weltanschaulich neutral.
- (6) Die Mitgliedschaft ist im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten weder nach der Zahl, noch nach anderen Merkmalen begrenzt.
- (7) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 bis 68 AO).

- (8) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Das Gebot der zeitnahen Mittelverwendung (§ 55 Absatz 1 Nr. 5 AO) ist zu beachten. Eine Rücklagenbildung ist für freie Rücklagen im Sinne der Abgabenordnung möglich.
- (9) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der erweiterte Vorstand kann bei Bedarf im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten die Zahlung einer Ehrenamtspauschale im Sinne des § 3 Nr. 26a S.1 EStG beschließen. Für einen Beschluss bezüglich des erweiterten Vorstands ist die Mitgliederversammlung zuständig.
- (10) Das Amt des Vereinsvorstands wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

§ 4 Flagge und Abzeichen

- (1) Die Vereinsflagge zeigt: Ein rotes Balkenkreuz auf weißem Grund mit gelbem Rand; im linken oberen Feld zwei gekreuzte Ruder mit den Initialen „RCR“, dem Anker und das Gründungsjahr 1898; im rechten unteren Feld ist ein Feld mit rotem Stern.
- (2) Das Vereinsabzeichen zeigt das Bild der RCR Flagge.

§ 5 Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung (§ 12),
- der erweiterte Vorstand (§ 13, 14) und
- der Ältestenrat (§ 15).

§ 6 Die Abteilungen des Vereins und ihre Abteilungsleiter

- (1) Der Verein verfügt über drei Sportabteilungen, nämlich
 - die Ruderabteilung,
 - die Segelabteilung und
 - die Motorbootabteilung.

Daneben verfügt der Verein über eine spartenübergreifende Jugendabteilung.

- (2) In jeder Sportabteilung bestehen folgenden Gremien:
 - eine Abteilungsversammlung,
 - ein Sportwart (Abteilungsleiter) und
 - ein Sportrat.

Die Jugendabteilung verfügt über folgende Gremien:

- die Jugendversammlung (Abteilungsversammlung),
 - den Jugendleiter (Abteilungsleiter) und
 - den Jugendausschuss.
- (3) Die Abteilungsleiter sind zugleich Mitglieder des erweiterten Vorstands.
- (4) Soweit nicht in der Satzung näher bestimmt, regeln die jeweiligen Abteilungsordnungen Wahl, Aufgaben, Zusammensetzung und Funktionsweise der in Absatz 2 genannten Gremien.
- (5) Jede Abteilung hält mindestens einmal im Jahr eine Abteilungsversammlung ab, die möglichst zeitnah zur Jahreshauptversammlung (§ 12 Absatz 2) stattfinden soll. § 12 Absatz 6 bis 10 gelten für die Abteilungsversammlungen entsprechend.
- (6) Neue Abteilungen können auf Vorschlag des erweiterten Vorstands durch Beschluss der Mitgliederversammlung geschaffen werden, sofern hierfür aus sportlichen oder organisatorischen Gründen Bedarf besteht. Hierfür bedarf es drei Viertel der gültigen abgegebenen Stimmen der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder des Vereins.

§ 7 Arten der Mitgliedschaft und hiermit verbundene Rechte und Pflichten

- (1) Der Verein hat erwachsene und jugendliche Mitglieder.
- a. Erwachsene Mitglieder sind solche, die das 25. Lebensjahr zum 31. Dezember des Vorjahres des jeweiligen Geschäftsjahres vollendet haben.
 - b. Jugendliche Mitglieder sind solche, die zum 31. Dezember des Vorjahres des jeweiligen Geschäftsjahres das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (2) Jedes erwachsene und jedes jugendliche Mitglied gehört mindestens einer von ihm gewählten Sportabteilung an. Jedes jugendliche Mitglied gehört darüber hinaus der Jugendabteilung an.
- (3) Die erwachsenen wie die jugendlichen Mitglieder des Vereins unterteilen sich in
- a. aktive Mitglieder,
 - b. passive Mitglieder und
 - c. Ehrenmitglieder.
- (4) Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die zur aktiven Nutzung der Sportstätte des Vereins berechtigt sind. Insbesondere sind sie nach Maßgaben der Haus- und Grundstücksordnung und den jeweiligen Abteilungsordnungen berechtigt, die Sportgeräte und die sonstige Ausstattung zu nutzen, die ihren Abteilungen zur Verfügung stehen, sowie an der sportlichen Betreuung und den sportlichen Unternehmungen ihrer Abteilungen teilzunehmen. Für Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, kann die Teilnahme an bestimmten sportlichen Unternehmungen eingeschränkt sein.
- (5) Passive Mitglieder sind Mitglieder, die den Verein durch die Zahlung von Grundbeiträgen und Verbandsbeiträgen (§ 11 Absatz 2) unterstützen, ohne zur aktiven Nutzung der

Sportstätte des Vereins berechtigt zu sein. Von der Leistung von Vereinsdiensten sind sie befreit. Im Übrigen sind sie in ihren Rechten und Pflichten den aktiven Mitgliedern gleichgestellt.

- (6) Ehrenmitglieder sind langjährige Mitglieder, die sich durch ihre Vereinstätigkeit besondere Verdienste um den Verein erworben haben und von der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt wurden. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des erweiterten Vorstands oder von mindestens zehn Mitgliedern durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder sind in ihren Rechten und Pflichten den aktiven Mitgliedern gleichgestellt. Von der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen und dem Leisten von Vereinsdiensten sind sie jedoch befreit.

§ 8 Sonstige Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, an der Mitgliederversammlung und an den Abteilungsversammlungen seiner Abteilungen teilzunehmen.
- (2) Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 14. Lebensjahres das Recht,
- a. nach Maßgaben dieser Satzung bei den Beschlüssen und Wahlen der Mitgliederversammlung mitzubestimmen und Anträge einzubringen,
 - b. nach Maßgabe der Abteilungsordnungen in ihren Sportabteilungen bei den Beschlüssen und Wahlen der Abteilungsversammlungen mitzubestimmen und Anträge einzubringen.
- (3) Jedes jugendliche Mitglied hat zudem nach Maßgabe der Jugendordnung das Recht in der Jugendabteilung bei den Beschlüssen und Wahlen der Jugendversammlung mitzubestimmen und Anträge einzubringen.
- (4) Stimm- und Wahlrecht sind nicht übertragbar.
- (5) Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres das Recht, sich für ein Amt zur Wahl zu stellen und dieses auszuüben, soweit die einzelnen Ordnungen kein abweichendes Mindestalter für ein bestimmtes Amt vorsehen. Für die Ämter des Vorstandes, der Abteilungsleiter und des übrigen erweiterten Vorstands ist jedoch zwingend ein Mindestalter von 18 Jahren erforderlich; für ein Amt innerhalb des Ältestenrates ein Mindestalter von 40 Jahren. Zum Kassenprüfer können ebenfalls nur Personen gewählt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Für das Amt des Abteilungsleiters einer Sportabteilung (§ 6 Absatz 2) können sich nur solche Mitglieder zur Wahl stellen, die der betreffenden Abteilung angehören.
- (6) Jedes Mitglied hat die Pflicht,
- a. alle ihm aufgrund der Satzung und Ordnungen obliegenden Pflichten zu erfüllen und die Interessen des Vereins zu wahren,

- b. Beiträge, Gebühren und Umlagen (§ 11) zum jeweils festgesetzten Termin in der jeweils festgesetzten Höhe an den Verein zu entrichten, sofern es hiervon nicht gemäß § 7 befreit ist,
- c. Vereinsdienste nach Maßgaben der Ordnung für Vereinsdienste zu leisten, sofern es hiervon nicht gemäß § 7 befreit ist.

§ 9 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Bei Aufnahme kann allgemein eine Aufnahmegebühr erhoben werden.
- (3) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Er hat die Angabe zu enthalten, welchen Sportabteilungen der Antragstellende angehören will. Die Anmeldung erfolgt durch Abgabe eines ausgefüllten und eigenhändig unterschriebenen Aufnahmevordrucks an ein Mitglied des erweiterten Vorstands. Die jeweils gültige Fassung der Satzung und der einzelnen Ordnungen kann der Antragstellende der Internetseite des Vereins entnehmen. Auf Nachfrage ist ihm die Satzung auszuhändigen.
- (4) Mit der Abgabe des Aufnahmeantrags erkennt der Antragstellende die Bestimmungen der Satzung und der Ordnungen an.
- (5) Personen, die zum Zeitpunkt der Stellung des Aufnahmeantrags das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können nur mit schriftlicher Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden.
- (6) Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der erweiterte Vorstand.
- (7) Der Antragstellende wird Mitglied des Vereins, sobald er eine schriftliche Bestätigung seiner Aufnahme als Mitglied erhalten und, soweit zutreffend, die Aufnahmegebühr in der festgesetzten Höhe beglichen hat.
- (8) Die jeweiligen Sportwarte können dem Antragstellenden bis zur Entscheidung über seinen Aufnahmeantrag den Zutritt zum Bootshaus und die Benutzung der Vereinseinrichtungen nach Maßgabe der jeweiligen Abteilungsordnungen gestatten.

§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a. durch Tod des Mitglieds,
 - b. durch Austritt des Mitglieds,
 - c. durch Streichung aus der Mitgliederliste oder
 - d. durch Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Mit Beendigung der Mitgliedschaft sind alle im Eigentum des Vereins stehenden Gegenstände, insbesondere Schlüssel zur Vereinsstätte, an den Verein zurückzugeben. Persönliche Gegenstände sind bei Beendigung zu entfernen.

- (3) Sofern die Mitgliedschaft durch Tod des Mitglieds endet, werden bereits für das laufende Geschäftsjahr gezahlte Beiträge, Gebühren und Umlagen nicht erstattet.
- (4) Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung des betreffenden Mitglieds gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer vierwöchigen Kündigungsfrist erfolgen. Bei Wegzug des Mitglieds kann der Austritt auch während des laufenden Geschäftsjahres und ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist erfolgen. Bereits geleistete Mitgliedsbeiträge werden in der Regel nicht zurückerstattet. Im Übrigen kommt ein unterjähriger Austritt nur im Falle der Ausübung des Sonderkündigungsrechts nach § 11 Absatz 7 in Betracht.
- (5) Die Streichung aus der Mitgliederliste kann erfolgen, wenn das Mitglied die fälligen Mitgliedsbeiträge oder Umlagen ganz oder teilweise trotz Mahnung an die letzte bekannte Adresse nicht innerhalb von drei Monaten nach Mahnung vollständig beglichen hat. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung hingewiesen werden. Über die Streichung aus der Mitgliederliste entscheidet der erweiterte Vorstand mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder.
- (6) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann erfolgen, wenn sich ein Mitglied in erheblichem Maße eines vereinschädigenden Verhaltens schuldig gemacht oder in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, dem Vereinszweck gröblich und beharrlich zuwiderhandelt, den Ruf und das Ansehen des Vereins erheblich beeinträchtigt oder zwischen sich und den Mitgliedern oder zwischen sich und einem Organ des Vereins ein untragbares Verhältnis geschaffen hat. Über den Ausschluss entscheidet der erweiterte Vorstand mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder. Der erweiterte Vorstand hat das Mitglied vor dem Ausschluss persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung des erweiterten Vorstands ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch den Vorstand per Einschreiben mit Rückschein zuzustellen.
- (7) Gegen den Ausschluss aus dem Verein kann das betroffene Mitglied binnen vier Wochen nach Zugang der schriftlich begründeten Entscheidung des erweiterten Vorstands schriftlich Einspruch beim Ältestenrat einlegen. Der Ältestenrat entscheidet binnen vier Wochen über den Einspruch und teilt seine Entscheidung schriftlich unter Beifügung von Gründen dem erweiterten Vorstand und dem betroffenen Mitglied mit. Sofern der Ältestenrat in seiner Entscheidung von der Entscheidung des erweiterten Vorstands abweicht, hat der erweiterte Vorstand erneut über den Ausschluss zu beraten und zu entscheiden. Für die Bestätigung des Ausschlusses des Mitglieds bedarf es erneut der einfachen Mehrheit der Mitglieder des erweiterten Vorstands. Die Entscheidung ist dem Mitglied erneut schriftlich mitzuteilen und, sofern der erweiterte Vorstand sich erneut für einen Ausschluss ausspricht, schriftlich zu begründen. Bis zum Abschluss des vereinsinternen Verfahrens hat das Rechtsmittel des betroffenen Mitgliedes aufschiebende Wirkung.

§ 11 Beitragswesen

- (1) Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein Mitgliedsbeiträge. Darüber hinaus kann er Gebühren und Umlagen erheben.
- (2) Die Mitgliedschaftsbeiträge setzen sich zusammen aus dem Grundbeitrag, den Abteilungsbeiträgen und den Verbandsbeiträgen. Die Höhe der Grund- und Abteilungsbeiträge kann nach sozialen Gesichtspunkten gestaffelt werden. Aktive Mitglieder zahlen den Grundbeitrag sowie den Abteilungsbeitrag ihrer Sportabteilungen und die Verbandsbeiträge der Verbände, denen ihre Sportabteilungen thematisch zuzuordnen sind. Passive Mitglieder zahlen den Grundbeitrag und den Verbandsbeitrag.
- (3) Die von den Mitgliedern zu zahlenden Abteilungsbeiträge werden im Jahreshaushalt den jeweiligen Abteilungen zugewiesen.
- (4) Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils zum 1. Januar fällig und im Voraus für ein Geschäftsjahr zu entrichten.
- (5) Über die Höhe der Grund- und Abteilungsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des erweiterten Vorstands. Hinsichtlich der Höhe der Abteilungsbeiträge hat der erweiterte Vorstand zuvor die einzelnen Sportabteilungen zu hören. Eine Änderung der Höhe der Grund- und Abteilungsbeiträge ist auch rückwirkend für das laufende Geschäftsjahr möglich. Die Höhe der Verbandsbeiträge bestimmt sich nach den Maßgaben der Verbände, denen der Verein gemäß § 1 Absatz 4 angehört. In diesem Fall besteht ein Sonderkündigungsrecht entsprechend § 11 Absatz 7.
- (6) Ob und in welcher Höhe und ab welchem Zeitpunkt eine allgemeine Aufnahmegebühr oder sonstige Gebühren erhoben werden, entscheidet der erweiterte Vorstand.
- (7) Neben dem Mitgliedsbeitrag kann es im Einzelfall erforderlich sein, dass der Verein einen nicht vorhersehbaren größeren Finanzbedarf decken muss, für den die regelmäßigen Beiträge der Mitglieder nicht ausreichend sind. In diesem Fall kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des erweiterten Vorstands die Erhebung einer einmaligen Umlage von den Mitgliedern beschließen. Die Voraussetzungen der Nichtvorhersehbarkeit sind durch den erweiterten Vorstand zu begründen. Die Höhe der Umlage, die einzelne Mitglieder als Einmalzahlung zu erbringen haben, darf das Dreifache des durch das jeweilige Mitglied zu leistenden Grundbeitrages nicht überschreiten. Mitglieder haben ein Sonderkündigungsrecht innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Beschlusses zur Festsetzung der Umlage. Die Fälligkeit der Umlage kann nicht vor Ablauf der vorgenannten Kündigungsfrist erfolgen. Eine Wiederaufnahme in den Verein ist für das Folgejahr ausgeschlossen.

- (8) Der erweiterte Vorstand kann bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände im Einzelfall Beiträge für das laufende Geschäftsjahr ganz oder teilweise ermäßigen, stunden oder erlassen. Dasselbe gilt für von der Mitgliederversammlung beschlossene Umlagen.
- (9) Alle Beiträge, Umlagen und Gebühren werden ohne Rechnungserteilung im Lastschriftverfahren eingezogen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein rechtzeitig eine SEPA-Lastschriftermächtigung zu erteilen und den Verein über etwaige Änderung der darin angegebenen Daten unverzüglich zu informieren. In begründeten Ausnahmefällen kann mit ausdrücklicher Zustimmung des erweiterten Vorstands ein anderer Zahlungsweg zugelassen werden.
- (10) Einzelheiten zu den Gebühren sowie etwaige Regelungen zur Höhe von Ausgleichszahlungen für nicht geleistete Vereinsdienste und sonstige Einzelheiten bestimmt die Beitrags- und Gebührenordnung.

§ 12 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht vom Vorstand, vom erweiterten Vorstand oder vom Ältestenrat zu besorgen sind, durch Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung geordnet. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere
- die Entgegennahme des Jahresberichts,
 - die Entgegennahme des Kassenberichts,
 - die Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des erweiterten Vorstands i.S.v. § 14 Abs. 1,
 - die Wahl der Mitglieder des erweiterten Vorstands i.S.v. § 14 Abs. 1, mit Ausnahme der Abteilungsleiter i.S.v. § 14 Abs. 1 b,
 - die Wahl der Mitglieder des Ältestenrates und der Kassenprüfer,
 - die Abberufung von Mitgliedern des erweiterten Vorstands i.S.v. § 14 Abs. 1, mit Ausnahme der Abteilungsleiter i.S.v. § 14 Abs. 1 b,
 - die Abberufung von Mitgliedern des Ältestenrates und der Kassenprüfer,
 - die Beratung und Genehmigung des Haushaltsvorschlages,
 - die Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen und Umlagen,
 - die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - die Neuschaffung oder Auflösung einer Abteilung des Vereins und
 - die Auflösung des Vereins.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) ist einmal jährlich zwischen dem 1. Februar und dem 30. April abzuhalten. Darüber hinaus sind außerordentliche Mitgliederversammlungen einzuberufen, wenn der erweiterte Vorstand es für erforderlich hält, oder ein Fünftel aller Mitglieder des Vereins dies schriftlich unter Angaben von Gründen beim Vorstand beantragen. In letzterem Fall hat die Einberufung

spätestens sechs Wochen nach der Beantragung zu erfolgen. In Ausnahmefällen, in denen die äußeren Umstände eine Mitgliederversammlung unter physischer Anwesenheit der Mitglieder des Vereins am Versammlungsort ganz oder teilweise nicht zulassen, oder soweit ein Vorstandsmitglied nachzuwählen ist, kann der erweiterte Vorstand Vereinsmitgliedern ermöglichen, 1. an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben oder 2. ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abzugeben. Auch kann der Vorstand eine Beschlussfassung ohne Mitgliederversammlung herbeiführen. Ein Beschluss ist ohne Versammlung der Mitglieder gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom erweiterten Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

- (3) Mitgliederversammlungen sind vom ersten Vorsitzenden und im Fall seiner Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des erweiterten Vorstands spätestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin unter Benennung von Versammlungsort und -zeit und unter Beifügung einer Tagesordnung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt in Textform durch einfachen Brief oder in elektronischer Form. Sofern die Ladung durch einfachen Brief erfolgt, gilt sie als rechtzeitig zugegangen, wenn sie drei Tage vor Fristbeginn zur Post gegeben und an die letzte bekannte Adresse des Mitgliedes adressiert wurde. Bei Ladung in elektronischer Form gilt die Ladung als rechtzeitig zugegangen, wenn sie bis Fristbeginn an die letzte bekannte elektronische Adresse des Mitglieds versandt wurde.
- (4) Anträge zur Mitgliederversammlung die eine Satzungsänderung zum Gegenstand haben müssen bis spätestens 31. Dezember eines Jahres schriftlich an den Vorstand übermittelt werden. Sonstige Anträge zur Mitgliederversammlung können bis spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Die Anträge und deren Begründungen werden vom Vorstand spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung gesondert an die Mitglieder übermittelt.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden (§ 13 Absatz 1 a) geleitet. Im Falle seiner Verhinderung übernimmt der zweite Vorsitzende (§ 13 Absatz 1 b) oder ein anderes Mitglied des erweiterten Vorstands die Leitung.
- (6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen, wenn kein anwesendes, stimmberechtigtes Mitglied widerspricht.

- (7) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse durch einfache Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder, sofern nicht durch Gesetz oder Satzung etwas anderes bestimmt ist. Enthaltungen zählen als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein zur Abstimmung gestellter Antrag als abgelehnt.
- (8) Durch die Mitgliederversammlung gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen abgegebenen Stimmen der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder auf sich vereint. Enthaltungen zählen als nicht abgegebene Stimmen. Kann bei mehr als zwei zur Wahl stehenden Kandidaten kein Kandidat mehr als die Hälfte der Stimmen erlangen, erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen. Bei Stimmgleichheit bei der Stichwahl entscheidet das Los.
- (9) Ein Vereinsmitglied kann auch gewählt werden, wenn es auf der Mitgliederversammlung nicht anwesend ist, sofern es zuvor dem Vorstand schriftlich seine Bereitschaft zur Übernahme des betreffenden Amtes mitgeteilt hat.
- (10) Über die wesentlichen Inhalte der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, welche vom Versammlungsleiter und demjenigen, der sie angefertigt hat, zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist zehn Jahre lang aufzubewahren.

§ 13 Der Vorstand (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)

- (1) Der Vorstand (Vorstand im Sinne des § 26 BGB) besteht aus
 - a. dem ersten Vorsitzenden und
 - b. dem zweiten Vorsitzenden.
- (2) Jedes der beiden Mitglieder des Vorstands vertritt den Vorstand nach außen jeweils allein. Im Innenverhältnis vertritt grundsätzlich der erste Vorsitzende den Verein; im Falle seiner Verhinderung übernimmt dies der zweite Vorsitzende.
- (3) Die beiden Mitglieder des Vorstands werden durch die Mitgliederversammlung einzeln für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben jedoch auch über die Bestelldauer hinaus im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor dem Ende der Wahlperiode aus seinem Amt aus, so wählt die Mitgliederversammlung einen Nachfolger, dessen Amtsperiode mit dem Ende der ursprünglichen Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstands endet.
- (4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins allein, soweit die Satzung dies bestimmt und im Übrigen gemeinsam mit den weiteren Mitgliedern des erweiterten Vorstands.

§ 14 Der erweiterte Vorstand

- (1) Der erweiterte Vorstand besteht aus
 - a. den beiden Mitgliedern des Vorstands,

- b. den Abteilungsleitern (Sportwarte und Jugendleiter),
 - c. dem Haus- und Grundstückswart,
 - d. dem Schriftführer,
 - e. dem Schatzmeister und
 - f. zwei Beisitzern, davon einer für die Aufgaben Öffentlichkeitsarbeit und einer für Organisation von geselligen Veranstaltungen.
- (2) Die Abteilungsleiter (§ 14 Abs. 1 b) werden auf der Abteilungsversammlung der jeweiligen Abteilung für 2 Jahre gewählt. § 13 Abs. 3 Satz 2 ist entsprechend anwendbar.
- (3) Für die Wahl der Mitglieder des erweiterten Vorstands im Sinne des § 14 Absatz 1 Buchst. c bis f gilt § 13 Absatz 3 Satz 1 entsprechend.
- (4) § 13 Absatz 3 Satz 2 und 3 gelten für die Mitglieder des erweiterten Vorstands im Sinne des § 14 Absatz 1 Ziffern c bis f entsprechend. Im Falle ihres Ausscheidens aus dem Amt vor Ablauf der Wahlperiode kann der verbleibende erweiterte Vorstand bis zur Wahl eines Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung ein Mitglied des Vereins kooptieren und mit den Aufgaben des betreffenden Amtes betrauen.
- (5) Der erweiterte Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins, soweit dies nicht dem Vorstand durch Satzung allein vorbehalten ist, und verwaltet das Vereinsvermögen. Er führt die Vereinsbeschlüsse aus und beschließt zu deren Durchführung einzelne Ordnungen. Nach Maßgabe von § 15 Absatz 4 hat er auch den Ältestenrat zu hören.
- (6) Sitzungen des erweiterten Vorstands werden vom ersten Vorsitzenden nach Bedarf oder auf Antrag von mindestens vier Mitgliedern des erweiterten Vorstands einberufen.
- (7) Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder inklusive eines Mitgliedes des Vorstands anwesend sind. Sitzungen des erweiterten Vorstands können auf Vorschlag des ersten Vorsitzenden auch in virtueller Form abgehalten werden.
- (8) Der erweiterte Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der bei der Sitzung anwesenden Mitglieder, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung die des zweiten Vorsitzenden.
- (9) Die wesentlichen Ergebnisse der Sitzungen des erweiterten Vorstands, insbesondere die gefassten Beschlüsse, sind durch ein Mitglied des erweiterten Vorstands in einem Protokoll festzuhalten, welches der Verfasser des Protokolls und der erste Vorsitzende oder sein Vertreter unterzeichnen. Die Protokolle sind zehn Jahre aufzubewahren.

§ 15 Der Ältestenrat

- (1) Der Ältestenrat setzt sich zusammen aus je einem Mitglied jeder Sportabteilung. § 13 Absatz 3 und § 14 Absatz 4 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.
- (2) Dem Ältestenrat kann nur angehören, wer dem Verein seit mindestens zehn Jahren als aktives Mitglied angehört. Die Mitglieder dürfen nicht gleichzeitig dem erweiterten Vorstand angehören.
- (3) Der Ältestenrat wählt einen Vorsitzenden aus seiner Mitte und setzt den erweiterten Vorstand hiervon in Kenntnis. Er trifft seine Entscheidungen mit der einfachen Mehrheit seiner Mitglieder. Sitzungen des Ältestenrates finden auf Einberufung durch den Vorsitzenden statt. Auf Vorschlag des Vorsitzenden können diese auch in virtueller Form abgehalten werden.
- (4) Der Ältestenrat ist in Vereinsangelegenheiten von besonderer Bedeutung vom erweiterten Vorstand zur Beratung und zur gutachterlichen Stellungnahme sowie in Angelegenheiten nach § 10 Absatz 7 und § 18 Absatz 2 heranzuziehen.

§ 16 Die Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem erweiterten Vorstand oder dem Ältestenrat angehören einzeln für die Dauer von zwei Jahren. § 13 Absatz 3 und § 14 Absatz 4 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.
- (1) Die Kassenprüfer prüfen jährlich die Ordnungsmäßigkeit der Kassenführung und des Jahresabschlusses und erstatten der Jahreshauptversammlung darüber Bericht. Über jede Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen, die dem erweiterten Vorstand spätestens zwei Wochen vor der Jahreshauptversammlung zu übermitteln und zehn Jahre aufzubewahren ist.
- (2) Bei als ordnungsgemäß befundener Kassenführung beantragen die Kassenprüfer die Entlastung des Schatzmeisters auf der Jahreshauptversammlung.

§ 17 Sanktionsmöglichkeiten

- (1) Neben den sanktionierenden Maßnahmen, die der erweiterte Vorstand nach § 10 Absatz 5 und 6 ergreifen kann, stehen dem erweiterten Vorstand bei erheblichen Verstößen eines Vereinsmitglieds gegen die Satzung oder eine Ordnung folgende Sanktionsmöglichkeiten zur Verfügung:
 - a. Erteilung einer Verwarnung;
 - b. Ausschluss von Trainingsmöglichkeiten und der Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins, begrenzt auf vier Wochen;

- c. Verweis des Vereinsgeländes für die Dauer von höchstens drei Monaten. Ausgenommen hiervon ist die Teilnahme an der Mitgliederversammlung und den Abteilungsversammlungen.
- (2) Gegen die in Absatz 1 genannten Sanktionen kann das Mitglied binnen einer Woche schriftlich Einspruch beim Ältestenrat erheben. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Spricht sich der Ältestenrat binnen einer Woche gegen die Sanktion aus, entscheidet der erweiterte Vorstand binnen einer weiteren Woche über die Rechtmäßigkeit der Sanktion. Das betroffene Mitglied hat vor Beschlussfassung durch den erweiterten Vorstand die Möglichkeit, sich entweder persönlich in der Sitzung des erweiterten Vorstands oder schriftlich zur Sache zu äußern. Ort und Zeit der Sitzung des erweiterten Vorstands sind ihm spätestens drei Tage vorher mitzuteilen. Mündliche Benachrichtigung ist ausreichend.

§ 18 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder und ihrer Einzelmitglieder gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Der Verein macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Wettkämpfen sowie Feierlichkeiten, über Medien und Publikationen bekannt. Dabei können personenbezogene Daten von Einzelmitgliedern veröffentlicht werden. Diese können jederzeit dem Vorstand gegenüber Einwände gegen eine solche Veröffentlichung ihrer Daten vorbringen. In diesem Fall unterbleibt in Bezug auf dieses Einzelmitglied eine weitere Veröffentlichung mit Ausnahme von Ergebnissen aus Wettkämpfen, Trainingslagern und Leistungstests.
- (3) Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- (4) Der Widerspruch eines Mitglieds gegen die notwendige Speicherung und Verarbeitung der zur Führung der Mitgliedschaft erforderlichen Daten durch den Verein, gilt als Austrittserklärung.

§ 19 Satzungsänderungen

- (1) Änderungen der Satzung erfolgen durch die Mitgliederversammlung. Die Annahme von Satzungsänderungen bedarf drei Viertel der gültigen abgegebenen Stimmen der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Anträge auf Änderung der Satzung können durch den erweiterten Vorstand oder durch zehn stimmberechtigte Mitglieder des Vereins auf die Tagesordnung der Mitgliederversammlung gesetzt werden. Auf der Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied zu den beantragten Tagesordnungspunkten Anträge stellen.
- (3) Die wesentlichen Inhalte der zur Abstimmung stehenden Satzungsänderungen müssen den Mitgliedern in der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.
- (4) Sollten Änderungen der Satzung aufgrund behördlicher Beanstandungen notwendig sein, wird der erweiterte Vorstand ermächtigt, in einer eigens dafür einberufenen Vorstandssitzung die notwendige Änderung der Satzung zu beschließen, damit die Eintragung der Neufassung ins Vereinsregister erfolgen kann.

§ 20 Auflösung einzelner Abteilungen des Vereins und Auflösung des Vereins

- (1) Bestehende Abteilungen können auf Vorschlag des ersten Vorsitzenden durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Hierzu bedarf es drei Viertel der gültigen abgegebenen Stimmen der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Sofern jedoch noch mindestens fünfzehn aktive Mitglieder der betroffenen Abteilung angehören, kann eine Auflösung nicht entgegen der einfachen Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen der bei der Mitgliederversammlung anwesenden, stimmberechtigten Abteilungsmitglieder erfolgen. Über die weitere Verwendung der bisher der aufgelösten Abteilung innerhalb des Vereins zur Verfügung stehenden Sach- und Geldmittel und sonstigen Nutzungsrechte entscheidet der erweiterte Vorstand.
- (2) Der Verein als Ganzes kann sich nur durch eine eigens hierfür einzuberufende Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder auflösen. Wird bei der Mitgliederversammlung eine Anwesenheit von drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder nicht erreicht, so hat der erste Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der zweite Vorsitzende oder ein Mitglied des erweiterten Vorstands binnen vier Wochen erneut eine Mitgliederversammlung anzuberaumen, die unabhängig von der Anzahl der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder über die Auflösung des Vereins entscheidet. In diesem Fall bedarf die Auflösung des Vereins drei Viertel der gültigen abgegebenen Stimmen der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.
- (3) Die Auflösung obliegt drei von der Mitgliederversammlung zu wählenden Liquidatoren. Bei Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall steuerbegünstigender Zwecke fällt das

nach Liquidation vorhandene Vermögen an die Stadt Rastatt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verwenden darf.

- (4) Diese Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein durch Entziehung der Rechtsfähigkeit oder einen anderen staatlichen Hoheitsakt aufgelöst wird.

§ 21 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Die bisherige Satzung tritt damit außer Kraft. Beschlossen am 1.10.2021, geändert in § 12 Abs. 1 am 13.05.2022.